

AGB der Veranstaltung:

DTB-Instructor/in Walking/ Nordic Walking (20.05.2016 - 22.05.2016)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Haftung der Bildungseinrichtung (LTS)

und/bzw. des Bildungsträgers (RTB) als Veranstalter

Der Veranstalter haftet – gleich, aus welchem

Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Bestimmungen,

wenn er den Schaden vorsätzlich oder

grob fahrlässig verursacht oder schuldhaft eine

wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Der Veranstalter

haftet ebenfalls nach den gesetzlichen

Bestimmungen für den Schaden aus der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der

auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters

oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht.

Im Falle der grob fahrlässigen Pflichtverletzung

durch einen Erfüllungsgehilfen oder der leicht

fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

ist die Schadensersatzhaftung des

Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schaden und maximal auf die

dreifache Lehrgangsgebühr begrenzt. Im Übrigen

ist die Haftung des Veranstalters, insbesondere

bei leichter Fahrlässigkeit, ausgeschlossen, soweit

der Veranstalter nicht nach sonstigen gesetzlichen

Vorschriften haftet.

Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit Ihrer Anmeldung

Ihr Einverständnis zur Speicherung und

Nutzung Ihrer Daten im Rahmen der Zweckbestimmung

des Rheinischen Turnerbundes erklären.

Der Rheinische Turnerbund verpflichtet sich, die

entsprechenden Daten im Sinne des gesetzlichen

Datenschutzes zu behandeln.

Bild- und Filmmaterial

Der RTB wird ggf. bei einzelnen Lehrgängen und Veranstaltungen

Fotos machen und/oder Videos aufnehmen, um diese für Verbands-,

Presse- und Präsentationszwecke zu verwenden. Mit Ihrer Anmeldung

wird das Einverständnis erklärt, dass Fotografien und/oder Videos, auf

denen ich erkennbar bin, in Publikationen und auf den Internetseiten des

RTB veröffentlicht werden dürfen.

Teilnahmegebühr, Zahlungsverfahren

Die Teilnahmegebühr zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie bei den einzelnen Lehrgangssauschreibungen. Die ermäßigte Teilnehmergebühr gilt für Teilnehmer aus Mitgliedsvereinen des Rheinischen Turnerbundes und des Westfälischen Turnerbundes. Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Preises muss die Anmeldung mit dem Vereinsstempel des Vereins versehen sein. Die Lehrgangsgebühr ist bei der Anmeldung per Lastschrift / Einzugsermächtigung zu entrichten. Der Einzug erfolgt am 20. Tag des Folgemonats nach Beendigung des Lehrgangs.

Abmeldung/Stornierungsregelung

Abmeldungen für Lehrgänge sind der Geschäftsstelle des Rheinischen Turnerbundes grundsätzlich schriftlich mitzuteilen: Bei Abmeldungen bis zum 29. Tag vor Beginn der Maßnahme ist der RTB bemüht, den Lehrgangsplatz ggf. neu zu vergeben, sei es an einen Nachrücker oder an einen neuen Interessenten. Hierfür fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 15,00 an. Bei Abmeldungen zwischen dem 28. bis 8. Tag vor Beginn der Maßnahme ist eine Neuvergabe i.d.R. kaum noch möglich. Daher wird in diesem Falle eine erhöhte Stornogebühr von 50% der Teilnahmegebühren, jedoch mindestens von € 15,00 erhoben.

Bei Abmeldungen ab dem 7. Tag vor Beginn der Maßnahme ist eine Neuvergabe i.d.R. nicht mehr möglich. Daher werden in diesem Falle 90 % der Teilnahmegebühren als Stornogebühren fällig. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests werden lediglich 50% der Teilnahmegebühren fällig.

Bei Nichtteilnahme ohne vorherige schriftliche Abmeldung wird in jedem Falle die volle Teilnahmegebühr einbehalten.

Unterbringung

Bei Lehrgängen in der Rheinischen Landesturnschule in Bergisch Gladbach erfolgt die Unterbringung in der Regel in Doppelzimmern.

Änderungen im Programm

Programm-, Orts- und Terminänderungen lassen sich nicht immer vermeiden.

Änderungen und Berichtigungen nach Drucklegung bleiben vorbehalten. Der Rheinische Turnerbund ist bemüht, Änderungen rechtzeitig mitzuteilen. Ein Anspruch auf Unterricht durch bestimmte Lehrkräfte besteht nicht.

Fehlzeiten

Bei einmaligen Weiterbildungsmaßnahmen sind

Fehlzeiten nicht zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch für Ausbildungsreihen. In begründeten Einzelfällen können Fehlzeiten zugelassen werden.

Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalles sind Fehlzeiten von mehr als 10% der Ausbildungsdauer nicht zulässig.

Abkürzungsverzeichnis

LE = Lerneinheiten

LTS = Landesturnschule

V = Verpflegung

ÜN = Übernachtung